

Mutterschutz im Studium Abstrakte Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit ArbSchG

Studiengang

Abschluss

Hinweise:

Mutterschutz beginnt schon vor der Geburt eines Kindes. Unabhängig von einer angezeigten Schwangerschaft hat die Hochschule abstrakt im Rahmen einer allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beurteilung die Arbeits- und Studienbedingungen mit besonderer Fokussierung auf Gefährdungen hin zu überprüfen, denen Studentinnen im Mutterschutz, d. h. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit oder deren (ungeborene) Kinder ausgesetzt sind oder sein können. Die Hochschule hat zu ermitteln, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Für jeden Studiengang sind auf Basis der Teilmodule mögliche Gefahren für Studentinnen im Mutterschutz zu ermitteln. Die Hochschule ist nach dem Mutterschutzgesetz verpflichtet, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf den Mutterschutz und den Bedarf an erforderlichen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und die gesamte Belegschaft (alle Mitglieder der Hochschule) hierüber zu informieren.

Dazu sind die Studiengänge, vor allem Werkstatt- und Labortätigkeiten, Exkursionen und Praktika, mutterschutzrechtlich zu beurteilen und bereits allgemeine Vorschläge zum Mutterschutz festzulegen.

Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss arbeitet hierzu im Auftrag der Hochschule, jeweils auf der Grundlage eines Vorschlages der zuständigen Lehrplanerin bzw. des zuständigen Lehrplaners, mit der bzw. dem Beauftragten für das Studium mit Kind, der bzw. dem Arbeitsschutzbeauftragten und der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt zusammen. Die Gefährdungsbeurteilungen werden von der Hochschulleitung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Mit der Anzeige einer Schwangerschaft beziehungsweise der Anzeige der Geburt im Studien-Service-Zentrum sind dann anhand der abstrakten Gefährdungsbeurteilungen zu dem Studiengang individuelle Schutzmaßnahmen für die Studentinnen von der Hochschule festzulegen.

Mögliche Gefährdungsfaktoren

A. Arbeitsbedingungen¹ und Arbeitsverfahren

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, die eine Belastung darstellen?

1. Arbeitsumgebung

a) Arbeiten mit Überdruck/Unterdruck (z. B. in Druckkammern,)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (z. B. in der Informationstechnik, in großer Höhe)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

c) Arbeiten im Bergbau unter Tage

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Arbeitsbedingungen

a) Unverantwortbare physische oder psychische Belastungen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Tätigkeiten mit gesteigertem Arbeitstempo

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

¹ D. h. Studien- und Prüfungsbedingungen.

c) Tätigkeiten zur Nachtzeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr)

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

d) Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

e) Tägliche Arbeitszeit beträgt mehr als 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18 Jahren mehr als 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

B. Physikalische Gefährdungen

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen physikalischen Einwirkungen für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

1. Stöße, Erschütterungen, Vibrationen

a) Beschäftigung auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Beschäftigung auf Beförderungsmitteln, die eine unverantwortbare Gefährdung für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind darstellen

- Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Bewegungen oder körperliche Belastungen

- a) Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten, ohne Hilfsmittel
(Anmerkung: Bei Einsatz mechanischer Hilfsmittel gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)

regelmäßig mehr als 5 kg Gewicht

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Überwiegend bewegungsarmes Stehen (mehr als vier Stunden täglich nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats; weitgehend keine Entlastung durch Gehen oder Sitzen)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- c) Häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken, sich Gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- d) Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, soweit diese eine unverantwortbare Gefährdung darstellen, insbesondere Ausgleiten, Abstürzen und Fallen (z. B. in Nassbereichen, auf Leitern oder Treppen)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- e) Erforderlichkeit einer Schutzausrüstung, die eine Belastung darstellt (z. B. aufgrund des Gewichts, der Beschaffenheit oder des Atemwiderstandes)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- f) Lärm, impulshaltige Geräusche
(Tages-Lärmexposition > 80 dB(A); Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten. Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm; Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion). Frequenzen von über 4.000 Hertz sollten minimiert werden.)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- g) Hitze/Hohe Außentemperaturen (z. B. Muffelöfen, Exkursionen in heiße Länder)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Ermittelte bzw. voraussichtlich zu erwartende Temperatur:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- h) Kälte (z. B. Im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen)
(Anmerkung: bereits bei Temperaturen unter 17 °C bei leichter körperlicher Arbeit besteht ein Beschäftigungsverbot)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Ermittelte Temperatur:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- i) Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

3. Physikalische Arbeitsstoffe

- a) Ionisierende Strahlung (z. B. offene radioaktive Stoffe, Röntgenstrahlung, Ultraviolettstrahlung, Tätigkeit im Kontrollbereich)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Gefährliche nichtionisierende Strahlung (z. B. Kernspintomographie, extreme elektromagnetische Felder, Infrarotstrahlung)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

C. Chemische Stoffe

(siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen Gefahrstoffe für sie oder für ihr (ungeborendes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe

- a) Stoffe mit der Einstufung als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit Gefahrenhinweisen H 351, H 341 sowie H 361 D

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Stoffe mit der Einstufung als keimzellmutagen oder karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit Gefahrenhinweisen H 350, H 340, H350i sowie H360d

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- c) Stoffe mit der Einstufung als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- d) Stoffe mit der Einstufung als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- e) Unverantwortbare sonstige Gefährdungen bestehen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

2. Sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe
--

- a) Kontakt mit Blei oder Bleiderivaten/Cadmium

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

b) Kontakt mit Gefahrstoffen, insbesondere solche, die im Anhang I der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG unter Buchstabe A. (Agenzien), Nummer 3 (chemische Agenzien) erfasst sind, z. B.

- Quecksilber und Quecksilberalkyle,
- Mitosehemmstoffe (z. B. Zytostatika, eventuell Labordiagnostik, Behandlung von Gichtpatienten),
- Kohlenmonoxid.

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

c) Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

d) Sonstige unverantwortbare Gefährdungen für Studentinnen im Mutterschutz oder ihr (ungeborenes) Kind

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

D. Biologische Arbeitsstoffe

(siehe Biostoffverordnung)

Üben Studentinnen im Mutterschutz Tätigkeiten aus oder sind sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen biologische Stoffe für sie oder für ihr (ungeborenes) Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen oder darstellen können?

- a) Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 und 3 im Sinne von § 3 Abs. 1 der Biostoffverordnung
(z. B. Umgang mit Blut, Blutbestandteilen oder ähnliche Körperflüssigkeiten und Ausscheidungsprodukten von Menschen und Tieren, z. B. Toxoplasmose-, Salmonellen-, Listerien-, Brucellaerreger; Übertragung von Tieren auf den Menschen, z. B. Katze, Hund, Schaf, Rind, Ziege oder Pelz-, Nagetiere; auch unbewusst)

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

- b) Kontakt mit Infektionserregern (Viren, Bakterien, Pilze, z. B. Röteln-, Ringröteln-, Varizellen-, Zytomegalieviren, Mumps, Hepatitis, Herpes) und keine ausreichende Immunität

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

E. Sonstiges

Werden andere, bisher noch nicht genannte Beschäftigungen ausgeführt, die nach Ihrer Ansicht Studentinnen im Mutterschutz oder das (ungeborene) Kind schädigen oder gefährlich belasten könnten?

Nein Ja, in Teilmodul/en:

Bezeichnung:

Schutzmaßnahme/n bzw. Nachteilsausgleich/e:

F. Weitere Anmerkungen

Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG in Verbindung mit § 5 ArbSchG

Für o.g. Studiengang sind folgende Feststellungen getroffen und Maßnahmen beschlossen worden:

Die Gefährdungsbeurteilung anhand der Fragen der Seiten 2 bis 9 ergab:

- Studentinnen im Mutterschutz sind keiner besonderen Gefährdung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine besonderen Maßnahmen für Studentinnen im Mutterschutz erforderlich.
- Einzelne Gefährdungen für Studentinnen im Mutterschutz sind gegeben bzw. diese sind nicht mit Sicherheit auszuschließen. Vom Prüfungsausschuss sind Studien- und Prüfungersatzleistungen (Nachteilsausgleich) für Studentinnen im Mutterschutz in jedem Einzelfall festzulegen. Das Studium kann im Übrigen uneingeschränkt fortgesetzt werden.
- Es gibt weiteren sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Beratungsbedarf. Der Prüfungsausschuss wird hierzu auf der Grundlage eines Vorschlages der zuständigen Lehrplanerin bzw. des zuständigen Lehrplaners ggf. unter Beteiligung der bzw. des Beauftragten für das Studium mit Kind, der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten und der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes¹ weitere Schutzmaßnahmen erarbeiten und für die betroffenen Studentinnen im Einzelfall festlegen.

Wenn zukünftig weitere Gefährdungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes in diesem Studiengang festgestellt werden beziehungsweise auftreten, werden diese unverzüglich von der Lehrplanerin bzw. dem Lehrplaner über den Prüfungsausschuss der bzw. dem Beauftragten für Studium mit Kind mitgeteilt.

Individuelle Betrachtung der Gefährdungsfaktoren

Bezogen auf die vorliegende Anzeige der Schwangerschaft² der Studentin wurde die abstrakte Gefährdungsbeurteilung des Studiengangs individuell betrachtet und von nachfolgenden Institutionen bestätigt.

Ort, Datum

Studiendekan bzw. Studiendekanin

Ort, Datum

Studierende

Mitzeichnung:

Ort, Datum

Leiter (Beauftragter) der Einrichtung

Ort, Datum

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ort, Datum

Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt (bei Bedarf)

² Kopie der Anzeige der Schwangerschaft ist beizufügen